

16.02.93

EG - A - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durch-
zuführenden statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden:

KOM(92) 578 endg.; Ratsdok. 4044/93

124/93

AE-Nr.: 930170

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. Januar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Die Drucksache erscheint auf Verlangen des Freistaates Bayern vom 16. Februar 1993 gemäß § 45a GO BR.

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf einer Richtlinie (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherzeugung

Die geltende Richtlinie für die Statistik der Schafe und Ziegen datiert von 1982 und ist damit seit 10 Jahren in Kraft. Die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen zielen darauf ab, der Kommission in regelmäßigen Abständen Daten über Bestandsentwicklungen und Produktionspotentiale zur Verfügung zu stellen. Die Zahlen bilden die Basis für Entscheidungen zur Regulierung des Schaf- und Ziegenmarktes. Im Laufe der Zeit haben sich die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Marktverwaltung mehrfach geändert. Folgerichtig müssen auch bei den Statistiken gewisse Anpassungen vorgenommen werden, damit sie ihrem Zweck besser gerecht werden können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde es für besser gehalten, eine neue Richtlinie mit einem vollständig neuen und besser strukturierten Text vorzuschlagen, statt den vorhandenen Text nochmals zu ändern. Der neue Text zeichnet sich insbesondere durch eine größere Flexibilität aus. Im Unterschied zu der bestehenden Richtlinie wird den individuellen Möglichkeiten und Gegebenheiten einzelner Mitgliedstaaten stärker Rechnung getragen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bestehenden Richtlinie betreffen die Erhebungsmodalitäten, die regionalen Aufschlüsselungen, die Bestandsgrößenklassen, den Außenhandel und die Erzeugungsvorausschätzungen. So hat der Sektor Ziegen in den südlichen Mitgliedstaaten eine so große Bedeutung, daß es angemessen erscheint, jedes Jahr Erhebungen über die Bestände durchzuführen anstatt nur alle zwei Jahre. Ausgenommen hiervon sind weiterhin jene Mitgliedstaaten, deren nationaler Ziegenbestand nur zu einem geringen Prozentsatz zum Gesamtbestand der Europäischen Gemeinschaft beiträgt. Hierunter fallen alle Mitgliedstaaten, deren Ziegenbestand unter 500 000 Tieren liegt. Gegenüber der zur Zeit noch gültigen Richtlinie wurde die Schwelle um 400 000 Tiere erhöht. Für die regionale Aufschlüsselung der Erhebungsergebnisse sowie für die Aufbereitung der Erhebungsergebnisse nach Bestandsgrößenklassen werden nationale Gegebenheiten stärker berücksichtigt. Mit Blick auf den gemeinsamen Markt wurden Vorschriften zur Übermittlung von Außenhandelszahlen ganz gestrichen und die Bestimmungen über die Erzeugungsvorausschätzungen angepaßt.

Der Richtlinienentwurf genügt den Prinzipien, nach denen das europäische statistische System organisiert wurde: Für die Datensammlung und -aufbereitung sowie für die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene sind die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten zuständig; die Kommission stellt die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Informationen auf europäischer Ebene sicher und sorgt für die harmonisierten Methodologien, die für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken notwendig sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung

(93/C 18/09)

KOM(92) 578 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 82/177/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand⁽¹⁾ wurde zu wiederholten Malen geändert. Um der Klarheit willen empfiehlt es sich bei weiteren Änderungen, die einschlägigen Richtlinien zu überarbeiten und in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Es ist wichtig, die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten zu verfolgen.

Um eine effiziente Verwaltung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik — insbesondere des Schaf- und Ziegenfleischmarktes — zu gewährleisten, müssen der Kommission regelmäßig Daten über die Entwicklung des Schaf- und Ziegenbestandes und der Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zur Verfügung stehen.

Während die Datensammlung und die Datenaufbereitung sowie die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene in der Zuständigkeit der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten verbleiben sollte, hat die Kommission die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Information auf europäischer Ebene sicherzustellen und für die harmonisierten Methodologien zu sorgen, die für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken notwendig sind.

Um die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die über den durch den Beschluß 72/279/EWG⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ERHEBUNGEN ÜBER DEN SCHAF- UND ZIEGENBESTAND

A. Nationale Ebene

Häufigkeit — Erhebungsbereich

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr an einem Tag im Dezember eine statistische Erhebung über den Schafbestand in ihrem Hoheitsgebiet durch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35 — zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 (ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 11) geänderte Richtlinie.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten führen ebenfalls eine statistische Erhebung über den Ziegenbestand durch, und zwar entweder in einer gesonderten Erhebung oder in einer gemeinsamen Erhebung über den Schaf- und Ziegenbestand:

- a) jedes Jahr im Dezember, wenn ihr nationaler Ziegenbestand 500 000 Tiere und mehr beträgt;
- b) mindestens alle fünf Jahre, wenn ihr nationaler Ziegenbestand weniger als 500 000 Tiere beträgt.

Artikel 2

(1) Schafe im Sinne dieser Richtlinie sind Hausschafe; Ziegen im Sinne dieser Richtlinie sind Hausziegen.

(2) Die in Artikel 1 genannten Erhebungen erstrecken sich auf alle Schafe und Ziegen, die in den landwirtschaftlichen Betrieben, wie sie von der Kommission nach Anhörung des durch den Beschluß des Rates vom 31. Juli 1972 eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses — nachstehend „Ausschuß“ genannt — gemäß dem Verfahren des Artikels 19 definiert werden, gehalten werden. In den Erhebungen müssen so viele Betriebe berücksichtigt werden, daß zusammen mindestens 95 % des in der letzten Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe festgestellten Schaf- bzw. Ziegenbestandes aller obengenannten Betriebe abgedeckt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten ergänzen soweit wie möglich die Ergebnisse der genannten Erhebungen durch eine Schätzung des Schaf- und Ziegenbestands, der von den in Absatz 2 genannten Erhebungen nicht erfaßt wurde.

Aufschlüsselung in Kategorien

Artikel 3

(1) In den in Artikel 1 vorgesehenen Erhebungen soll der Schaf- und Ziegenbestand mindestens für folgende Kategorien ermittelt werden:

A. Schafe, insgesamt

A.1. Mutterschafe und gedeckte Lämmer

A.1.1. Milchschafe

A.1.2. Andere Mutterschafe

A.1.3. Gedeckte Lämmer

A.1.3.1. Gedeckte Lämmer, die zur Erzeugung von Milch bestimmt sind

A.1.3.2. Andere gedeckte Lämmer

A.2. Andere Schafe

B. Ziegen, insgesamt

B.1. Ziegen, die bereits gezickelt haben und gedeckte Ziegen

B.1.1. Ziegen, die bereits gezickelt haben

B.1.2. Ziegen, die zum ersten Mal gedeckt wurden

B.2. Andere Ziegen

(2) Die in Absatz 1 genannten Kategorien können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 geändert werden.

(3) Die Kommission definiert die Kategorien nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 19.

Nähere Angaben

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Erhebungen werden entweder als Vollerhebungen oder als repräsentative Stichprobenerhebungen durchgeführt.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Erhebungsergebnisse dürfen die Stichprobenfehler in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesamtzahl der Schafe und die Gesamtzahl der Ziegen 2 v. H. nicht überschreiten; diese Vomhundertsätze entsprechen einem Vertrauensbereich von 68 v. H.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen in bezug auf die Stichprobengrundlage sowie auf die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen zusätzlichen Schätzungen die Maßnahmen, die sie für geeignet halten, damit die Qualität der Erhebungsergebnisse erhalten bleibt.

Übermittlungsfristen

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die vorläufigen Ergebnisse der Erhebungen und zusätzlichen Schätzungen spätestens am 1. März nach dem Bezugsmonat für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Daten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die endgültigen Ergebnisse der Erhebungen nach Artikel 4 Absatz 2 und gegebenenfalls die zusätzlichen Schätzungen spätestens am 1. April nach dem Bezugsmonat.

Ausnahmen

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1

a) sind die Untergliederungen der Kategorie A.1 für die Mitgliedstaaten, deren Schafbestand zum Zeitpunkt der Erhebung weniger als 2 500 000 Tiere beträgt, fakultativ;

b) sind die Untergliederungen der Kategorie B.1 für die Mitgliedstaaten, deren Ziegenbestand zum Zeitpunkt der Erhebung weniger als 500 000 Tiere beträgt, fakultativ;

c) die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mitgliedstaaten schätzen die in Artikel 3 Absatz 1 Buch-

stabe B genannten Gesamtzahlen ohne Untergliederung für jedes Jahr, in dem keine Erhebung stattfindet;

- d) die Mitgliedstaaten, deren Viehbestand der Kategorie A.1.1. weniger als 1 % der Kategorie A.1 darstellt, können den Bestand dieser Kategorie schätzen oder anderweitig ableiten. Das gleiche gilt für den Viehbestand der Kategorie A.1.3.1, sofern er weniger als 1 % der Kategorie A.1.3 darstellt.

(2) Abweichend von Artikel 5 können Dänemark und die Niederlande ihren Schaf- und Ziegenbestand und das Vereinigte Königreich seinen Ziegenbestand im Monat Dezember auf der Grundlage der in der im Mai/Juni desselben Jahres durchgeführten Landwirtschaftszählung ermittelten Angaben schätzen. Sie übermitteln die vorläufigen Ergebnisse spätestens bis zum 1. März und die endgültigen Ergebnisse spätestens bis zum 15. September des Jahres, das auf das Bezugsjahr folgt.

B. Regionale Ebene

Gebiete

Artikel 7

(1) Die endgültigen Erhebungsergebnisse werden für jedes der Gebiete, wie sie von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 19 definiert werden, ermittelt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 geändert werden.

Übermittlungsfrist

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Artikel 7 genannten Angaben spätestens am 15. Mai des Jahres mit, das auf den Bezugsmonat folgt.

Ausnahmen

Artikel 9

Abweichend von Artikel 8

- a) können die Niederlande spätestens am 15. September des Bezugsjahres die Zahlen der Schafe nach „provinie“ für ihren Bestand mitteilen, der in der im Mai durchgeführten Landwirtschaftszählung erfaßt wird;
- b) brauchen die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mitgliedstaaten ihren Ziegenbestand nicht nach Gebieten aufgeschlüsselt mitzuteilen.

C. Aufschlüsselung nach Größe der Bestände

Größenklassen

Artikel 10

(1) In den ungeraden Jahren schlüsseln die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die endgültigen Ergebnisse

der Bestandserhebungen vom Dezember nach Bestandsgrößenklassen auf, wie sie die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 19 definiert.

(2) Auf Antrag kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 den Mitgliedstaaten erlauben, die in Absatz 1 vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre vorzunehmen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Bestandsgrößenklassen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 geändert werden.

Übermittlungsfrist

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 10 genannten Angaben spätestens am 15. Mai des Jahres, das auf den Bezugsmonat folgt.

Ausnahmen

Artikel 12

Abweichend von Artikel 11 können Dänemark und die Niederlande die Angaben über die Struktur des Schaf- und Ziegenbestands und das Vereinigte Königreich die Angaben über die Struktur des Ziegenbestands, der in der im Mai/Juni des Bezugsjahres durchgeführten Landwirtschaftszählung erfaßt wird, spätestens am 15. Mai des folgenden Jahres mitteilen.

ABSCHNITT II

SCHLACHTUNGSSTATISTIK

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen monatliche Statistiken über die Anzahl und das Schlachtgewicht der in den Schlachtstätten ihres Hoheitsgebiets geschlachteten Schafe und Ziegen, deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird.

Sie fügen gegebenenfalls eine Schätzung über die Schlachtungen, die in den Aufstellungen nicht berücksichtigt werden, hinzu, so daß die Daten sämtliche Schlachtungen in ihrem Gebiet erfassen.

(2) Die Statistiken nach Absatz 1 sind für folgende Kategorien zu erstellen:

A. Schafe, insgesamt

A.1. darunter: Lämmer

B. Ziegen, insgesamt.

(3) Die Kommission definiert das in Absatz 1 genannte Schlachtgewicht und die in Absatz 2 genannten Kategorien nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 19.

Übermittlungsfrist

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Statistiken spätestens acht Wochen nach dem Bezugsmonat mit.

ABSCHNITT III

VORSCHÄTZUNG DER ERZEUGUNG

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse und anderer zur Verfügung stehender Angaben für jedes Kalenderhalbjahr Vorausschätzungen über die Bruttoeigenerzeugung von Schafen und Ziegen an.

(2) Die Bruttoeigenerzeugung umfaßt sämtliche geschlachteten Schafe bzw. Ziegen zuzüglich des Saldos des innergemeinschaftlichen Handels mit Lebendschafen bzw. -ziegen und des Saldos des Außenhandels mit Lebendschafen bzw. -ziegen.

(3) Dieser Artikel kann von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 geändert werden.

Übermittlungsfrist

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Vorausschätzungen spätestens am 1. März nach der Erhebung für die beiden Halbjahre des laufenden Jahres.

ABSCHNITT IV

ALLGEMEINES

Artikel 17

Die Kommission untersucht:

- a) die gelieferten Ergebnisse;
- b) die technischen Probleme, die sich vor allem bei der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen und Schätzungen stellen;
- c) die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Erhebungen und der Schätzungen.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung hinsichtlich der Methodik sowie jede Änderung, die

die Ergebnisse der Statistiken beträchtlich beeinflussen könnte, mit. Dies geschieht spätestens drei Monate nach der Inkraftsetzung der betreffenden Änderung. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten in den entsprechenden Arbeitsgruppen über diese Mitteilungen.

Artikel 19

(1) Soll das in diesem Artikel genannte Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — bestimmen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Sitzungsprotokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 20

Die Richtlinie 82/177/EWG des Rates vom 22. März 1982 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 außer Kraft.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.